

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Museums der Stadt Borna**

Auf Grundlage der §§ 4, 124 Abs. 1, Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sowie der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Borna am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Status, Sitz, Trägerschaft**

Das Museum der Stadt Borna ist eine Einrichtung der Kreisstadt Borna. Es trägt den Namen „Museum der Stadt Borna“.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Zweck**

Das Museum der Stadt Borna ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Stadt und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Das Museum der Stadt Borna hat die Aufgabe, materielle Zeugnisse zur Geschichte der Lebensweise der Bürger, der Natur, Kunst und Kultur

- zu erwerben,
- sachkundig zu bewahren,
- zu erforschen,
- bekannt zu machen und
- auszustellen.

Dies geschieht zum Zwecke des Studiums, der regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung und Erziehung sowie der Erbauung der Bürger der Stadt Borna, ihres Umlandes und ihrer Besucher.

Das Museum der Stadt Borna leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung und Pflege der kulturellen Werte der Stadt Borna und der sie umgebenden Region. Es dient der sozialen, kulturellen und lokalen Identifikation der Bürger.

### **§ 3 Sammlung**

Die Sammlung des Museums der Stadt Borna beinhaltet Objekte, die als lokale Zeugnisse der Entwicklung und der Vielfalt der Natur und der menschlichen Kultur in unserer Region auf Dauer erhalten werden.

Die Sammlung des Museums der Stadt Borna ist unveräußerlich. Ihre Sicherheit und ihr Bestandsschutz müssen gewährleistet sein.

Einzelne Gegenstände des Bestandes können auch in anderen städtischen Gebäuden ausgestellt werden.

### **§ 4 Unterabteilungen**

Die Ortschronik der Stadt Borna bildet eine Unterabteilung des Museums der Stadt Borna. (Sie werden im Folgenden in ihrer Gesamtheit „Museum“ genannt.)

## **§ 5 Zusammenarbeit**

Das Museum der Stadt Borna entwickelt entsprechend seiner Aufgabenstellung eine enge Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, Schulen und Hochschulen, Museen, anderen Kultureinrichtungen, Vereinen und interessierten Einzelpersonen der näheren und weiteren Umgebung.

## **§ 6 Fachorgane**

Das Museum der Stadt Borna ist Mitglied des Deutschen Museumsbundes und des Sächsischen Museumsbundes.

Das Museum der Stadt Borna arbeitet auf der Grundlage des Kodex der Berufsethik des ICOM (International Council of Museums = Internationaler Museumsrat), beschlossen auf der XIV. Generalkonferenz 1986 in Buenos Aires.

## **§ 7 Förderverein des Museums**

Als Förderverein für das Museum fungiert der Geschichtsverein Borna e.V.

Die Tätigkeit des Fördervereins ist laut seiner Satzung auf die ideelle und materielle Förderung des Museums der Stadt Borna gerichtet. Er unterstützt die Arbeit des Museums der Stadt Borna umfassend und maßgeblich.

## **§ 8 Räume des Museums**

Die Ausstellungs- und Büroräume des Museums der Stadt Borna befinden sich in Borna in den Gebäuden An der Mauer 2-4 (Reichstor, Torwächterhaus, Bergbauhalle, An der Mauer 4).

Die Magazinräume sind in der Wettinstraße 9, wo auch die Ortschronik arbeitet und sich ein Leseraum zur Benutzung geeigneten Museumsgutes befindet.

## **§ 9 Benutzung ausgewählten Museumsgutes**

1. Im Leseraum in der Wettinstr. 9 besteht die Möglichkeit, Schriftgut des Museums oder Kopien davon und Findhilfsmittel einzusehen sowie gegebenenfalls Kopien anfertigen zu lassen. Von dieser Möglichkeit kann in Abhängigkeit vom Zustand und einem durch die Benutzung zu erwartenden Schaden abgesehen werden.
2. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich.
3. Die Benutzung des Museumsgutes, einschließlich dazu nötiger Recherchen und die Anfertigung von Kopien ist gebührenpflichtig.

## **§ 10 Benutzungsantrag**

1. Der Benutzungsantrag ist schriftlich beim Museum einzureichen und muss folgende Angaben zur Person des Antragstellers sowie zum Benutzungszweck enthalten:
  - Name und Vorname,
  - Wohnanschrift,
  - Thema und Zweck der Benutzung des Museumsgutes,
  - Auftraggeber,
  - Angabe, ob der Antragsteller noch minderjährig ist.

2. Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzungsantrages der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr. Sie ist auf andere Personen nicht übertragbar.
4. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

### **§ 11 Reproduktionen und Editionen**

1. Die Fertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation und die Edition von Museumsgut bedarf der Zustimmung des Museums im Auftrag der Stadtverwaltung. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.
2. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Museum ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
3. Die Verwendung von Museumsgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

### **§ 12 Leihverkehr**

Museumsgut kann in der Regel für Ausstellungszwecke an andere Institutionen z.B. Museen verliehen werden, wenn es dadurch keinen Schaden leidet.

Auf die Ausleihe und ihre Dauer besteht kein Anspruch. Die Entscheidung liegt beim Museum. Sie ist abhängig von den Interessen des Museumsträgers und dem Zustand der Musealie.

### **§ 13 Gebühren und Auslagen**

1. Die Stadtverwaltung Borna erhebt für die Benutzung des Museums und Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren. Die Gebühren sind in der Anlage zur Satzung enthalten. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Schuldner von Gebühren und Auslagen sind die Benutzer des Museums. Bei minderjährigen Benutzern sind die gesetzlichen Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Neben den Gebühren werden Auslagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

Die Gebühren- und Auslagenpflicht entsteht mit der Benutzung und dem Tätigwerden des Museums und wird sofort fällig.

### **§ 15 Gebührenbefreiung**

Gebühren nach Punkt 3, Abschnitt 3 der Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke. Der Nachweis ist durch schriftlichen Antrag der Forschungseinrichtung oder bei gemeinnützigen Zwecken auch durch die Bescheinigung des Finanzamtes zu führen.

2. für Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
3. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Schriftgut oder Findhilfsmitteln.

### **§ 16 Ordnung und Verhalten**

1. Während des Aufenthaltes in den Museumsräumen sind Ruhe, Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.
2. Die ausgestellten Exponate dürfen nicht berührt werden.
3. In allen Räumen des Museums besteht striktes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Brandschutzes sind dringend einzuhalten.
4. Große Taschen sind im Foyer abzugeben.
5. Museumsgut und Museumsausstattung dürfen nicht beschädigt werden.
6. Nach dem Benutzen des Museumsgutes ist gründliches Händewaschen erforderlich.
7. Das Essen und Trinken ist im Leseraum, in den Ausstellungs- und Magazinräumen nicht erlaubt.
8. Das unerlaubte Betreten der Museumsräume ist untersagt.
9. Außer im akuten Notfall ist das selbständige Öffnen der Fenster nicht erlaubt.
10. Das Mitführen von Hunden ist nicht erwünscht.
11. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

### **§ 17 Haftung**

1. Der Benutzer des Museums bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die er während seines Museumsbesuches verursacht.
2. Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

1. Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 16 dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im §16 beschriebenen Regelungen verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß der im Ordnungswidrigkeitengesetz gesetzlich festgelegten Höhe geahndet werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2001, zuletzt geändert am 03.11.2016 außer Kraft.

Borna, den 15.12.2023

Urban  
Oberbürgermeister

## **Anlage: Gebührenverzeichnis für das Museum der Stadt Borna**

1. Für den Besuch des Museums und die Inanspruchnahme von Angeboten des Museums werden jeweils erhoben:

### **Eintritt Museum:**

Erwachsene	4,00 EUR
Ermäßigt*	2,00 EUR
Familienkarte	10,00 EUR (2 Erw. mit bis zu 2 Kindern, jedes weitere Kind 1,00 EUR)

Freien Eintritt erhalten Kinder bis 3 Jahre, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, des Sächsischen Museumsbundes, des ICOM, des Geschichtsverein Borna e.V. und Inhaber der Blaulichtkarte

\* ermäßigungsberechtigt sind: Kinder 4-18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Träger der Ehrenamtskarte des Landkreises Leipzig, Schwerbehinderte, Rentner, Erziehungsberechtigte im Erziehungsurlaub, Empfänger von Leistungen nach SGB XII und SGB II; Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen

### **Gebühren Stadtführung:**

bis 15 Personen	60 min = 60,00 EUR
	90 min = 90,00 EUR
	jede weitere Person 3,00 EUR

### **Gebühren Museumsführung:**

bis 15 Personen	60 min = 90,00 EUR (Museumseintritt inklusive)
	jede weitere Person 4,00 EUR

Hinweis: Stadtführungen und Museumsführungen werden nur nach rechtzeitiger Voranmeldung (mind. 7 Tage) und nach Verfügbarkeit durchgeführt

### **Gebühren für Sonderaktionen und Veranstaltungen**

Für Sonderaktionen, Vorträge, Ferienprogramme oder sonstige terminierte Veranstaltungen wird eine Gebühr nach Aufwand fällig. Diese wird im Museum sowie auf der Website bekanntgegeben. Für den Besuch größerer Gruppen oder ganzer Einrichtungen erstellen wir auf Anfrage gerne ein individuelles Angebot.

2. Für die Nutzung der Museumsräume oder des Museumspersonals durch Dritte für Schulungen, Vorträge, Sonderveranstaltungen oder ähnliches gemäß der Museumsordnung wird auf Anfrage gerne ein individuelles Angebot erstellt.
3. Das Fotografieren in den Räumen des Museums ist ohne Blitzlicht gestattet und die Nutzung der Bilder ist für private Zwecke kostenfrei. Die gewerbliche Nutzung bedarf der Genehmigung und es gilt die Gebührenverordnung.

4. Für die Bereitstellung oder Vorführung von Sachzeugen, Schriftgut oder Findhilfsmitteln werden erhoben:

Grundgebühr für Benutzungen	12,00 EUR
jeder folgende Benutzungstag	3,00 EUR
Grundgebühr für Benutzungen zu gewerblichen Zwecken	30,00 EUR
jeder weitere Benutzungstag	10,00 EUR

Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird für Anspruchsberechtigte (s. o.) gewährt, sofern der Anspruch nachgewiesen werden kann. Bei genealogischen Forschungen wird diese Ermäßigung nicht gewährt.

1. Schriftliche Auskunft (inklusive Recherche) bzw. notwendige Fahrten zu Dritten

je angefangene Arbeitshalbestunde	25,00 EUR
Schreibgebühren je Seite (30Zeilen x 60)	4,00 EUR

2. Für die Nutzung von Reproduktionen von im Museum verwahrten Sachzeugen und Schriftgut werden erhoben:

- a) in Büchern oder in Periodika s/w

Auflage bis	5.000 Stück	20,00 EUR
Auflage bis	10.000 Stück	26,00 EUR
Auflage bis	50.000 Stück	36,00 EUR
Auflage bis	50.000 Stück	51,00 EUR

b) bei Abdruck der Reproduktionen auf Titelseite, Vorsatzblatt und Schutzumschlag das Doppelte der unter a) genannten Gebühren.

c) in Kalendern, auf Ansichtskarten das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

d) zu Werbezwecken das Fünffache der unter a) genannten Gebühren

e) für die Online-Nutzung werden die Gebühren je nach Art und Dauer der Nutzung individuell nach Anfrage festgelegt

3. Für die Wiedergabe von Sachzeugen und Schriftgut des Museums in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

je angefangene 10 Sekunden	
bei einmaliger Nutzung	30,00 EUR
für Nutzungsdauer 1 Jahr	60,00 EUR
für Nutzungsdauer bis 5 Jahre	150,00 EUR
für Nutzungsdauer bis max. 10 Jahre	300,00 EUR

4. Für die Anfertigung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

Kopie bis Format DIN-A 4	0,50 EUR
Bis Format DIN-A 3	1,00 EUR
zusätzlich pro Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen	0,25 EUR
Scanner Kopie bis Format DIN-A 4	1,00 EUR